

Statuten des RMV Hochdorf

1. Name und Sitz

Art 1

Unter dem Name RMV Hochdorf besteht ein Verein im Sinne von Artikel ZGB 60 ff .
Der Sitz des Vereins ist in Hochdorf.

2. Zweck

Art 2

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Radsports.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Prinzipien der Ethik-Charta sowie von Sport rauchfrei bilden die Grundlage für Aktivitäten des RMV Hochdorf (siehe Anhang). Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

3. Mitglieder

Art 3 Mitgliederkategorien

Aktiv

Nachwuchs

Ehrenmitglieder

Freimitglieder

Art 4 Aktiv

Natürliche und juristische Personen, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.

Art 5 Nachwuchs

Natürliche Personen bis zum Abschluss des 18. Lebensjahr, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.

Art 6 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die dank herausragenden Leistungen im und für den Verein von der Generalversammlung geehrt werden.

Art 7 Freimitglieder

Natürliche Personen, die dank besonderen Leistungen von der Generalversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.

Art 8 Eintritt

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.
Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.
Die Generalversammlung bestätigt die Eintritte.

Art 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils nur auf die Generalversammlung möglich.
Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Art 10 Ausschluss

Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Verein und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit Schaden zufügen, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hat das betroffene Mitglied das Recht sich und sein Verhalten vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Das betroffene Mitglied kann den Vorstandsentscheid an der nächsten Generalversammlung anfechten.

Art 11 Rechte der Mitglieder

Vereinspolitische Rechte sind im Kapitel 5 Organisationen geregelt.
Teilnahme an Vereinsnähen.
Anmeldungen an Sportveranstaltungen unter dem Vereinsname.
Bedienung mit Vereinsinformationen.

Art 12 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten; von der Beitragspflicht ausgenommen sind Ehren- und Freimitglieder.

Art. Ergänzung Veröffentlichung von Fotos

Im Rahmen von gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen des RMV Hochdorf können Fotos von Mitgliedern auf der vereinseigenen Internetseite und auf Social Media des Vereines veröffentlicht werden ohne eine separate Einwilligung. Die Mitglieder haben das Recht Fotos jederzeit von der Internetseite oder von Social Media des Vereines entfernen zu lassen.

4. Finanzierung/Haftung

Art 13 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert.

Mitgliederbeiträgen
Sponsoring
Erlös aus Veranstaltungen
Spenden

Art 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten.

5. Organisation

Art 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1.Januar und endet am 31.Dezember

Art 16 Organe

Vereinsorgane sind

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Revisoren

5.1 Generalversammlung

Art 17 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich abzuhalten
Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- Abnahme von Jahresberichten
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes.
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand.
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Beschlussfassung über Statutenänderung
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Kommissionen
- Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Art 19 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum vom Vorstand elektronisch per E-Mail eingeladen. Der Einladung ist eine Traktandenliste beizulegen.

Art 20 Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu Handen der Generalversammlung einzureichen. Der Antrag mit Begründung muss elektronisch per E-Mail bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

Art 21 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

Art 22 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen
Bei Abstimmung über die Auflösung des Vereins Bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art 23 Ablauf der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.
Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit bei Sachabstimmungen hat er den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los, wenn verschiedene Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erreichen
1/3 der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

5.2 Vereinsversammlung

Art 24 Die Vereinsversammlung

Der Vorstand kann zur Behandlung von Sachgeschäften eine Vereinsversammlung einberufen. Die Mitglieder werden 14 Tage vor dem Versammlungsdatum vom Vorstand schriftlich eingeladen.
Der Einladung ist eine Traktandenliste beizulegen.
Die Vereinsversammlung entscheidet ausschliesslich über die traktandierten Themen.

5.3 Vorstand

Art 25 Mitgliederzahl und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
Ausser dem Präsidentenamt teilt sich der Vorstand die jeweiligen Aufgaben selber zu.
Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt.

Art 26 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich an andere Organe übertragen wurden.
Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und des Leitbildes, die Durchsetzung von Beschlüssen und Reglemente.
Der Vorstand geht vorsichtig und sparsam mit den Vereinsressourcen um.
Der Vorstand ist für die kurz- und langfristige Vereinsplanung verantwortlich.
Der Vorstand sorgt dafür das Verbandsversammlungen besucht und die Vereinsinteressen dort vertreten werden
Der Vorstand hat die Kompetenz Reglemente auszuarbeiten und in Kraft zu setzen.

Art 27 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
Der Verein verpflichtet sich mit Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten.
Für den Zahlungsverkehr wird dem Kassier und dem Präsidenten die Einzelunterschrift eingeräumt.

Art 28 Beschlussfassung

Der Vorstand hat die Kompetenz alle Geschäfte zu tätigen, die im Rahmen des Budget liegen. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben beträgt Fr. 5000.-- wobei im Einzelfall Fr. 2500.-- nicht überschritten werden darf.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte die ausserhalb des Budgets liegen vor der Generalversammlung auskunftspflichtig.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrzahl anwesend ist.

Der Präsident hat den Stichentscheid.

5.4 Kommissionen

Art 29

Die Generalversammlung wählt die einzelnen Kommissionsmitglieder.

Die Kommission führt einen vom Vorstand erteilten Auftrag aus.

5.5 Revisoren

Art 30

Die Revisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Ihre Aufgabe ist die Überprüfung der Vereinsrechnung und Buchführung.

Sie haben der Generalversammlung ihren Bericht vorzutragen.

6. Auflösung des Vereins

Art 31

Der Verein kann nur an einer für diesen Anlass speziell einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aufgelöst werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung von 28. Januar 2000 in Hochdorf angenommen. Letzte Änderung wurde am 25. Januar 2008 gemacht

Hochdorf, im August 2021

Jonas Leib
Präsident

Stefan Stutz
Aktuar

Anhang

Dieser Anhang ist ein Bestandteil der Statuten und kann jederzeit von der Generalversammlung ohne eine generelle Statutenänderung geändert werden.

Anhang 1: Mitgliederbeiträge:

Die Generalversammlung hat folgende Beiträge beschlossen.

Aktivmitglieder 50.--

Nachwuchsmitglieder 50.--

Ehrenmitglieder freiwillig

Freimitglieder freiwillig

Diese Beiträge sind gültig bis sie von einer anderen Generalversammlung geändert werden.

Anhang 2: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport! Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport:

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 3: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - o Wettkämpfe
 - o Sitzungen und Versammlungen (inkl. GV)
 - o Spezielle Anlässe: z.B.
 - Familienpicknick
 - „Chlaushock“
 - Jubiläen

Der Vorstand

Jonas Leib
Präsident

Simon Blatter
Kassier

Stefan Stutz
Aktuar